

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. III. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Seite 12 Pfennige. In amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Sternsprecher Nr. 110.

Berantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Sonnabend, den 17. Juni

1916.

Nr. 138.

### Ausführungs-Verordnung zur Bundesratsbekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 446).

§ 1.

Sämtliche Vorräte von Kartoffeln (ohne Rücksicht auf die Größe) sind, soweit sie nicht für die menschliche Ernährung von den Kartoffelerzeugern zur Lieferung freigemacht werden dürfen (§ 4), umgehend — spätestens bis 22. Juni 1916 — dem Gemeindevorstand (Bürgermeister, Gutsvorsteher) anzugeben. Dieser hat die Mitteilungen unverzüglich an den Kommunalverband weiterzugeben.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Anzeigen sorgfältig nachzuprüfen und alle anmeldeten Überschüsse (auch kleine) abzunehmen. Für die Einrichtung schnellarbeitender Sammelstellen ist Sorge zu tragen.

§ 3.

Dem Ministerium ist sofort zu berichten, wieviel die Kommunalverbände etwa noch abgeben können. Bei Feststellung dieser Menge darf für den Kopf der unversorgten eigenen Bevölkerung höchstens für den Tag 1 Pfund Speisekartoffeln gerechnet werden.

§ 4.

Die Mengen, die den Kartoffelerzeugern belassen werden dürfen, sind nach § 1 Biffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 223) und nach der Verordnung des Ministeriums vom 29. April 1916 (485a II B IV) — abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Mai 1916 — zu berechnen.

Schwund und Verderb darf nicht angezeigt werden.

§ 5.

Wer der Anzeigepflicht nach § 1 unvollständig oder verspätet nachkommt oder wer Kartoffeln für den menschlichen Verbrauch ungängbar macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Machthabend wird die Bundesratsbekanntmachung v. 8. Juni 1916 nochmals zur Kenntnis gebracht.

Dresden, am 13. Juni 1916.

### Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.  
Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr versüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2.

Wiebelsheimer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelzucht verfüttern, als auf ihren Wiebelsbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Säulen entfällt:

An Pferde	höchstens zweieinhalf Pfund,
an Zugkühe	höchstens einundhalbviertel Pfund,
an Zugochsen	höchstens einunddreiviertel Pfund,
an Schweine	höchstens ein halbes Pfund

täglich.

Die Kommunalverbände können das Versüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelfäcke und Kartoffelfäckemehl dürfen nicht versüttert werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufiger Zuwidderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig versütterten Mengen (§ 7

### Alle weiteren russischen Angriffe gescheitert.

#### Die Verluste in der Slagerrat-Schlacht.

Die fortgesetzten englischen Verdrehungsversuche haben zu einer neuen Erklärung unserer obersten Marineleitung geführt:

(Amtlich.) Berlin, 15. Juni. Der Führer der englischen Flotte in der Seeschlacht vor dem Slagerrat, Admiral Jellicoe, hat in einem Befehl an die englische Flotte u. a. zum Ausdruck gebracht, er zweifele nicht daran, zu erfahren, daß die deutschen Verluste nicht geringer seien als die englischen.

Demgegenüber wird auf die bereits in der amtlichen Veröffentlichung vom 7. Juni erfolgte Gegenüberstellung der beiderseitigen Schiffsvolumen hingewiesen. Hieran steht einem Gesamtverlust von 60720 deutschen Kriegsschiffstonnen ein solcher von 117150 englischen Tonnen gegenüber, wobei nur diejenigen englischen Schiffe und

Verluste in Ansatz gebracht sind, deren Verlust bisher von amtlicher englischer Seite zugegeben worden ist. Nach Aussagen englischer Gefangener sind noch weitere Schiffe untergegangen, darunter das Großkampfschiff „Warpite“. An deutschen Schiffverlusten sind andere als die bekannt gegebenen nicht eingetreten. Dies sind S. M. Schiffe „Lützow“, „Pommern“, „Wiesbaden“, „Frauenlob“, „Elbing“, Rostock“ und 5 Torpedoboote.

Dementsprechend sind auch die Menschenverluste der Engländer in der Seeschlacht vor dem Slagerrat erheblich größer als die deutschen. Während auf englischer Seite bisher die Offiziersverluste auf 342 Tote und Vermisste und 51 Verwundete angegeben sind, beträgt der Verlust bei uns an Seoffizieren, Ingenieuren, Sanitätsoffizieren, Fahrlässigen und Deckoffizieren 172 Tote und Vermisste und 41 Verwundete. Der Gesamtverlust an Mannschaften beträgt auf Seite der Engländer, soweit bisher durch die Admirälmörität veröffentlicht, 6104 Tote und Vermisste und 513 Verwundete, auf deutscher Seite 2414 Tote und Vermisste und 449 Verwundete.

Von unseren Schiffen sind während und nach der

Seeschlacht 177 englische Gefangene gemacht, während, soweit bisher bekannt, sich in englischen Händen keine deutschen Gefangenen aus dieser Schlacht befinden. Die Namen der englischen Gefangenen werden auf dem üblichen Wege der englischen Regierung mitgeteilt werden. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

(W. T. B.)

#### Als neue Ereignisse zur See

sind ein Angriff russischer Seestreitkräfte auf deutsche HandelsSchiffe sowie ein Segefecht mit deutschen Fischdampfern zu erwähnen:

Norrköping, 14. Juni. Nach Zeitungsmeldungen sind 13 deutsche HandelsSchiffe bei der Insel Häringe, die südwärts fuhren, und von zwei oder drei Torpedobooten, einem Hilfskreuzer und einigen bewaffneten Fischdampfern begleitet wurden, südöstlich Årto, etwa 10 Distanzminuten vom Land, von einer russischen Flottenabteilung angegriffen worden. Diese bestand aus Zerstörern, Torpedobooten und Unterseebooten. Die deutschen Dampfer suchten am Lande Schutz. Zwei deut-